

Finanzordnung

(incl. Anlagen)

Schweriner Schützenzunft von 1640 e.V.



Stand 07.02.2019

Finanzordnung der Schweriner Schützenzunft von 1640 e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Wirtschaftsführung des Vereins folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

Grundlage der Finanzwirtschaft ist der Finanzplan, der nach Maßgabe der Satzung vom Schatzmeister aufgestellt wird und von der Mitgliederversammlung nach Beschluss durch den Vorstand verabschiedet wird.

§ 3 Gestaltung des Finanzplanes

- a) Geltungsdauer: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Gliederung: In Einnahmen und Ausgaben.

§ 4 Vorläufige Haushaltsführung

Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres kein rechtswirksamer Finanzplan vor, so dürfen nur Ausgaben auf Basis eines durch den Vorstand verabschiedeten vorläufigen Finanzplanes getätigt werden.

§ 5 Ausführung des Finanzplanes

- a) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Schatzmeister in Verbindung mit dem Vorsitzenden.
- b) Die Ermächtigung zur Tätigung von Ausgaben obliegt dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden zu den im Finanzplan bezeichneten Zwecken.
- c) Zweckbindung der Ausgaben:
Die Ausgaben sind grundsätzlich zweckgebunden.
- d) Bericht:
In der Mitgliederversammlung gibt der Schatzmeister einen Bericht über die Haushaltssituation und deren Entwicklung.

§ 6 Zahlungsverkehr

- Der Zahlungsverkehr erfolgt überwiegend bargeldlos über das Konto der Schweriner Schützenzunft von 1640 e.V.
- Grundsätzlich sind bei allen Zahlungen zwei Unterschriften notwendig.

§ 7 Rechnungslegung

- a) Nachweis der Einnahmen und Ausgaben:
Erfassung im jeweiligen Rechnungsjahr.
- b) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.
- c) Die komplette Finanzbuchung wurde ausgegliedert und wurde einem Steuerbüro übergeben.

§ 8 Prüfwesen

Die Prüfung erfolgt durch die, laut Satzung der Schweriner Schützenzunft von 1640 e.V. gewählte Revisionskommission.

§ 9 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Schatzmeisters.

Beschlossen am: 04. März 2012 auf der Mitgliederversammlung
Gültig ab 01.04.2012

Änderung beschlossen am: 06.03.2017 auf der Vorstandssitzung
>. Anlage A Ziffer 2/d; Ziffer 6
>. Anlage B Ziffer 3

Änderung beschlossen am: 06.02.2019 auf der Vorstandssitzung
>. §§ 2; 3; 4; 5; 6; 7
>. § 9 gestrichen
>. § 10 ist jetzt § 9
>. Anlage A Ziffer 3,
 Ziffer 4 gestrichen Nutzungsgebühren geändert
 Ziffer 5 geändert
 Ziffer 6 gestrichen
 Ziffer 7 geändert
>. Anlage B und C gestrichen
>. Anlage D ist jetzt Anlage B
>. Anlage B Ziffer 2 gestrichen

Beiträge, Gebühren und Ausgleichszahlungen

1. Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren staffeln sich wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| a) bis 16 Jahre | 20,00 € |
| b) bis unter 21 Jahre und Arbeitssuchende | 50,00 € |
| c) 21 Jahre und Älter | 100,00 € |
| d) Mitglieder, die bereits in anderen
Schützenvereinen Beitrag zahlen und Familienmitglieder | 50,00 € |

Familienrabattregelung:

Familienmitglieder (Ehepartner, Eltern und Kinder) zahlen den hälftigen Mitgliedsbeitrag, wenn ein Beitrag eines vollzahlenden erwachsenen Mitglieds entrichtet wird.

2. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag/pro Monat beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) bis unter 21 Jahren und Arbeitssuchende | 8,00 € |
| b) 21 Jahre und Älter | 15,00 € |
| c) Familienmitglieder die Hälfte des Üblichen Beitrages | |
| d) Ruhende Mitgliedschaft Jahresbeitrag | 50,00 € |
| e) Zahlungsweise: | |
| Jährlich: bis 31.01. des Jahres, | |
| Halbjährlich: bis 15.01. und 15.07. eines Jahres, | |
| Vierteljährlich: bis 15.01.; 15.04.; 15.06.; 15.10.
eines Jahres, | |
| Monatlich: bis zum fünfzehnten eines Monats | |

3. Ausgleich für Arbeitsstunden

- Mitglieder, die sich für die Zahlung des Ausgleichs für Arbeitsstunden entschieden haben, überweisen bis 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres 120,00 €.
- Mitglieder, die sich für die Ableistung der Arbeitsstunden entschieden haben, jedoch nicht mindestens acht Stunden im laufenden Haushaltsjahr erbracht haben, zahlen einen Ausgleich in Höhe von 15,00 € pro Stunde bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

4. Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühr ist von jenem Mitglied der Bogensparte zu entrichten, die die von der Schweriner Schützenzunft von 1640 e.V. gekauften Vereinsbögen und Verbrauchsmaterialien ge- bzw. verbrauchen (Pfeile, Fingertab, Armschutz, Köcher, Bogenständer). Pro Quartal und Mitglied wird eine Nutzungsgebühr von 20,- € erhoben.

Für die vorübergehende Nutzung von Vereinswaffen (KK-Pistole, KK-Gewehr) durch Vereinsmitglieder ist eine Nutzungsgebühr pro Quartal in Höhe von 30,00 € zu zahlen.

Für Vereinsmitglieder die nur an Spätschießen der Zunft teilnehmen, fallen keine Nutzungsgebühren an.

5. Standgebühren

Für die Nutzung der Schießstände der Schweriner Schützengunft von 1640 e. V. im Rahmen der Öffnungszeiten werden von allen Gastschützen Standgebühren in Höhe von 5,00 € erhoben.

Die Gebühren sind vor Beginn des Schießens zu entrichten. Das Schießen erfolgt auf zugewiesenen Ständen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, externe Vereinbarungen mit anderen Schützenvereinen zu treffen.

6. Saalmiete

Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, unser Vereinshaus (Saal), zu mieten. Der Kostenpunkt beträgt: 40,00 €.

Es wird eine Nutzungsvereinbarung für den Zeitraum der Miete von beiden Parteien unterzeichnet

Wettkampferstattungen

1. Startgelder:

1.1 Vereinsmeisterschaften und alle anderen Vereinswettkämpfe

Das Startgeld pro Disziplin wird von den Sportlern selbst gezahlt am Tag des Wettkampfes. Die Höhe des Startgeldes ist wie folgt festgelegt:

Ab 21 Jahren: 8,00 €

Unter 21 Jahren: 5,00 €

1.2 Landesmeisterschaften, Kreismeisterschaften bzw. Kreisoffene Wettkämpfe lt. SpO, sofern sie die Kreismeisterschaft ersetzen, Regional-Cups sowie Ligawettkämpfe

Das Startgeld wird von der SSZ gezahlt.

1.3 Pokalwettkämpfe

Das Startgeld wird von den Sportlern selbst gezahlt.

Die Wettkampferstattung bezieht sich auf die Wettkämpfe des DSB.